

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Aktionsbündnis gegen sexuelle Gewalt
Tour41 e.V.
Postfach 10 12 08
51505 Kürten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:II 301/4010-1-2
Meine Nachricht vom: /

Dr. Thorsten Schwarzer
Thorsten.Schwarzer@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2633
Telefax: 0431 988-3883

Kiel, 3. Juni 2020

Ihr an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein gerichtetes Schreiben vom 1. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 1. Mai 2020 ist mir nebst beigefügtem Positionspapier zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich bedanke mich für die zugesandten Unterlagen und Ihr darin zum Ausdruck kommendes Engagement und möchte hierauf nach ausführlicher Prüfung wie folgt antworten:

Soweit es Ihre zentrale Forderung nach Abschaffung der strafrechtlichen Verjährung in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und verwandter Delikte betrifft, vermag ich mich diesem Anliegen unter fachlichen Gesichtspunkten nicht anzuschließen. Die genannten Straftatbestände erfahren bereits im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage eine deutlich hervorgehobene Behandlung unter verjährungsrechtlichen Aspekten. Zum einen ist die Ruhensregelung aus § 78b Abs. 1 StGB - nach Einführung im Jahr 1994 - im Jahr 2013 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs und schließlich im Jahr 2016 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs ausgeweitet worden. Im Zusammenspiel mit den erst nach Eintritt dieses Ereignisses beginnenden Verjährungsfristen von 5 Jahren (§ 176 Abs. 4), 10 Jahren (§ 176 Abs. 1 StGB), 20 Jahren (§ 176a Abs. 1, 2, 3 und 5 StGB) und 30 Jahren (§ 176b StGB) ergeben sich teilweise ganz erhebliche Fristen bis zum Eintritt der Verjährung. Erweitert werden diese durch die zusätzliche Möglichkeit etwaiger Unterbrechungen

der Verjährung nach § 78c StGB und damit einhergehender weiterer erheblicher Verlängerungen der effektiven Verjährungsfrist, welche ggf. sogar den Zeitpunkt der absoluten Verjährung gemäß § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB überschreiten kann.

Hinsichtlich der von Ihnen erbetenen Beratung über die Abschaffung des Rückwirkungsverbots teile ich mit, dass einer Abschaffung grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien entgegenstehen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. Dezember 1997 (2 BvR 882/97) festgestellt hat, ist „die Verlässlichkeit der Rechtsordnung eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen“, sodass aus dem staatlichen Verhalten in Gestalt der in Gesetzesform gegebenen Ankündigung, eine Tat nach Ablauf einer konkret festgelegten Frist nicht mehr zu verfolgen, ein verfassungsrechtlich legitimierter Vertrauensschutz resultiert. Für eine der wenigen möglichen Ausnahmen von diesem Grundsatz sehe ich vorliegend keinen Raum.

Soweit es Ihre Forderung betrifft, den Straftatbestand des § 176 StGB als Verbrechen auszugestalten, sind derzeit ebenfalls keine Maßnahmen veranlasst. Die bestehenden Strafrahmen erlauben bereits im Grundtatbestand, der bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe beträgt, insbesondere aber durch die Existenz von § 176 Abs. 3 StGB und §§ 176a, 176b StGB bereits jetzt die Verhängung ganz erheblicher Freiheitsstrafen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass die Ausführungen in dem Positionspapier, die „sexuelle Nötigung einer erwachsenen Frau“ sei im Mindestmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht, während „dieselbe Handlung an einem Kind vorgenommen [...] lediglich mit 6 Monaten Mindeststrafe“ bedroht sei, nicht zutreffen. Vielmehr ist es so, dass die Strafrahmen der sexuellen Nötigung gemäß § 177 StGB hinter denen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB zurückbleiben.

Soweit Sie schließlich die bestehenden Regelungen im BZRG zu den Eintragungs- und Löschungsfristen für Verurteilungen wegen Verurteilungen „im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder“ bemängeln, kann ich Ihnen mitteilen, dass in diesem Zusammenhang aktuelle Reformbestrebungen auf Initiative der Bundesländer existieren. Der Bundesrat hat am 14. Februar 2020 beschlossen, den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes - Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a. in das erweiterte Führungszeugnis“ (BR-Drs. 645/19) beim Deutschen Bundestag einzubringen. Durch die mit diesem Gesetzentwurf

verfolgte zeitlich unbegrenzte Aufnahme einschlägiger Verurteilungen in das erweiterte Führungszeugnis soll ein dauerhafter Ausschluss von wegen Taten mit pädosexuellem Bezug verurteilten Personen vom beruflichen und ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schwarzer

Beglaubigt

H. Petras

Angestellte

